



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015

HANNOVER, 30. APRIL 2015

NR. 17

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Haushaltssatzung der Region Hannover für das Haushaltsjahr 2015

130

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

31. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Gehrden - Ortschaft Northen - „Obere Wanne“

131

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 11 Stadt Gehrden - Ortschaft Northen - „Obere Wanne“ und zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Stadt Gehrden - Ortschaft Northen -

132

2. Stadt Pattensen

1. Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Pattensen (SOG-VO)

134

3. Stadt Seelze

Bebauungsplan Nr. 46 „Seelze-Süd, 3. Bauabschnitt“ für den Stadtteil Seelze mit örtlichen Bauvorschriften

135

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

136

Bek. des LBEG vom 16.04.2015

L1.4/L67007/03-08_02/2015-0005

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Haushaltssatzung der Region Hannover für das
Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Regionsversammlung in der Sitzung am 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.568.055.800 EUR
 - 1.2 der ordentlichen
Aufwendungen auf 1.568.055.800 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen
auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 1.632.473.000 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen auf 1.625.832.500 EUR

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 1.551.288.400 EUR
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 1.504.947.900 EUR
- 2.1.2 auf Einzahlungen für
Investitionen 9.854.600 EUR
- 2.2.2 auf Auszahlungen für
Investitionen 81.184.600 EUR
- 2.1.3 auf Einzahlungen für
Finanzierungstätigkeit 71.330.000 EUR
- 2.2.3 auf Auszahlungen für
Finanzierungstätigkeit 39.700.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 71.330.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 61.347.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 299.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Regionsumlage werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt

- a) 48,2295 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer.
- b) für die Städte und Gemeinden des ehemaligen Landkreises Hannover erhöht sich der Umlagesatz zu a) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des NKomVG um 0,9567 % auf 49,1862 %.
- c) für Kommunen ohne eigenes Jugendamt erhöht sich der Umlagesatz zu a) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG um weitere 2,2757 % auf 51,4619 %.
- d) 32,1530 % von 90 % der Schlüsselzuweisungen zur Ergänzung und zum Ausgleich der Steuerkraft der Gemeinden.
- e) für Kommunen ohne eigenes Jugendamt erhöht sich der Umlagesatz zu d) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG um 1,5171 % auf 33,6701 %.

§ 6

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Hannover, 22.01.2015

L.S. Region Hannover
Hauke Jagau
Regionspräsident

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für die Region Hannover für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 3 und 176 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG wurde die erforderliche Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 16.04.2015 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-241 (15) erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 04. Mai 2015 bis 11. Mai 2015, montags bis samstags, zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Hannover, den 20.04.2015

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Reinhard Hinrichs

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Gehrden

31. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Gehrden - Ortschaft Northen - „Obere Wanne“

Gebiet:

Fläche im Nordosten der Ortschaft Northen

- **Im Norden begrenzt durch die Südgrenze des Flurstückes 19, Flur 4, Gemarkung Northen**
- **Im Westen begrenzt durch die Ostgrenzen der Flurstücke 176/1, 175/5, 175/6, 175/10, weiter entlang der Südgrenze des Grundstückes Am Schulgarten 5 (Flurstück 176/10) in westliche Richtung mit Verlängerung entlang des Grundstück Am Schulgarten 3 in einer Länge von ca. 3 m, von dort ca. 80 m in südliche Richtung, Flur 4, Gemarkung Northen**
- **Im Süden begrenzt durch die Nordgrenzen der Grundstücke Im Brande 6, 10, 12, 14, Flurstücke 140/10, 140/12, 140/13, 140/14 und die Nordgrenze der Straße Im Brande, Flurstück 140/37 sowie eine Linie in Verlängerung der Südgrenze des Grundstückes Im Brande 6 A, Flurstück 140/39 ca. 25 m in westliche Richtung, Flur 4, Gemarkung Northen**
- **Im Osten begrenzt durch die Westgrenze der Flurstücke 140/51 und 140/49 (Im Brande 16 A) sowie der Westgrenze des Flurstückes 140/52, Flur 4, Gemarkung Northen**

Die Region Hannover hat gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gehrden mit Verfügung Nr. 61.03-21101-31/06-1/15 vom 16.04.2015 genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gehrden gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gehrden wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 – Stadtplanung – der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 – 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Dieses gilt jedoch nicht, wenn gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB ein Beschluss der Stadt Gehrden über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bauleitplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gehrden, den 21.04.2015

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister



Kartengrundlage: Topografische Karte TK25, Blatt 3623 Gehrden, Maßstab M 1 : 25.000
 Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen © 2011

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 11 Stadt Gehrden - Ortschaft Northen - „Obere Wanne“ und zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Stadt Gehrden - Ortschaft Northen -

Gebiet:

Im Osten begrenzt durch die Westgrenzen der Flurstücke 140/51 und 140/49 (Im Brande 16A) und eine Linie im Abstand von ca. 60 m parallel zur Regionsstraße 230, Flurstück 139/2 bis ungefähr 40 m in Richtung Norden

Im Süden begrenzt durch die Nordgrenzen der Grundstücke Im Brande 6, 10, 12, 14, Flurstücke 140/10, 140/12, 140/13, 140/14 und die Nordgrenze der Straße Im Brande, Flurstück 140/37 sowie eine Linie als Verlängerung der Nordgrenze des Grundstücks Im Brande 6A Flurstück 140/39 ca. 25 m in westliche Richtung, von dort nach Nordwest verlängert auf die Südostecke des Grundstücks Goldener Winkel 6, Flurstück 169/4

Im Westen begrenzt durch die Westgrenzen der Grundstücke Im Brande 6A, Flurstück 140/39 und die Ostgrenze des Grundstücks Goldener Winkel 6, Flurstück 169/4

Im Norden begrenzt durch die Südgrenzen der Grundstücke Am Schulgarten 3, Flurstück 175/9 und Am Schulgarten 5, Flurstück 175/10 und durch die Verlängerung dieser Grenzen in Richtung Osten

nach ca. 60 und 110 m leicht nach Süden abknickend auf den nördlichen Endpunkt der östlichen Planbegrenzung.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 4, Gemarkung Northen

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 den o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Der o. g. Bauleitplan mit textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht sowie die Anlagen der Begründung (Geotechnische Untersuchung, Naturschutzfachlicher Beitrag, Schalltechnisches Gutachten und Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 9 Stadt Gehrden – Ortschaft Lenthe –) wird im Rathaus der Stadt Gehrden – Fachbereich 5 – Fachdienst 51 – Stadtplanung, Zimmer Nr. 3.08, Kirchstraße 1 – 3, während der Sprechzeiten (Mo. – Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Tel. 05108 / 6404-65) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

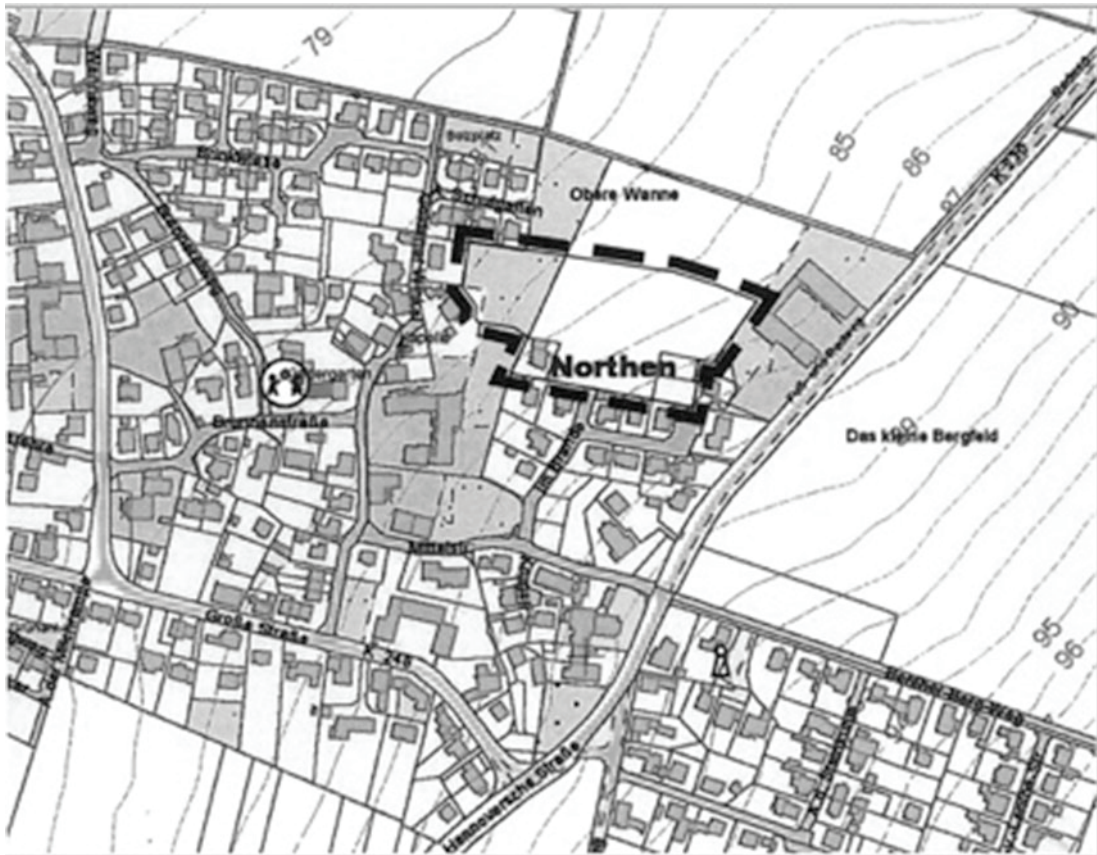
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 Stadt Gehrden – Ortschaft Northen - in Kraft.

Gehrden, den 21.04.2015

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK5, Maßstab M 1 : 5.000 © 2013

Herausgeber: LGLN Regionaldirektion Hannover – Katasteramt

bereitgestellt durch das Vermessungsbüro Bremer & Fiedler, Barsinghausen



2. Stadt Pattensen

1. Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Pattensen (SOG-VO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S.9) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 25.03.2015 folgende 1. Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Pattensen (SOG-VO) erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Öffentliche Einrichtungen der Ver- und Entsorgung

Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Schachtabdeckungen, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen, Hydranten und ähnliches) dürfen nicht verstopft, verunreinigt oder unbefugt geöffnet werden. **Die Zugänglichkeit zu öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen darf nicht durch parkende Fahrzeuge, lagernde Gegenstände oder ähnliches beeinträchtigt werden.**

Artikel 2

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt,
 2. entgegen § 4 Schachtabdeckungen, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen, Hydranten und ähnliches verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet oder die Zugänglichkeit zu Ver- oder Entsorgungseinrichtungen beeinträchtigt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 ein Tier hält oder führt, ohne zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Kotverunreinigungen von Tieren nicht unverzüglich beseitigt;
 5. entgegen § 6 offene Feuer ohne Erlaubnis entzündet;
 6. entgegen § 7 Abs. 1 im Bereich öffentlicher Straßen
 - a) liegt oder übernachtet,
 - b) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt,
 - c) Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen oder Bäume erklettert;
 7. entgegen § 7 Abs. 2 Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern oder sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschreibt, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt;
 8. entgegen § 8 Hausnummern nicht sichtbar anbringt, ändert oder instand hält;

9. entgegen § 9 in öffentlichen Anlagen
 - a) zeltet oder übernachtet,
 - b) Einfriedungen öffentlicher Anlagen übersteigt,
 - c) Laternen, Lichtmasten, Denkmäler oder Brunnen erklettert,
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, schädigt oder zerstört,
 - e) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge, Anhänger usw. benutzt oder abstellt;
 10. entgegen § 10 Abs. 1 öffentliche Spielplätze, zum Spielen freigegebene Schulhöfe oder Bolzplätze oder ihre Einrichtungen betritt, ohne die Altersbeschränkung einzuhalten;
 11. entgegen § 10 Abs. 2 auf Spielplätzen, auf zum Spielen freigegebenen Schulhöfen oder Bolzplätzen
 - a) Glasbehälter oder andere gefährliche Gegenstände zerschlägt oder zurück lässt,
 - b) alkoholische Getränke oder Tabakwaren konsumiert,
 - c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt,
 - d) Tiere mitbringt oder dort belässt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach den §§ 6 oder 11 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 und 2 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Artikel 3

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pattensen, den 13.04.2015

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

3. Stadt Seelze

Bebauungsplan Nr. 46 „Seelze-Süd, 3. Bauabschnitt“ für den Stadtteil Seelze mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 den Bebauungsplan Nr. 46 „Seelze-Süd, 3. Bauabschnitt“ für den Stadtteil Seelze mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung (mit Umweltbericht) nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der Geltungsbereich der oben aufgeführten Bauleitplanung ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.

tend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für einen nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 17.04.2015

Stadt Seelze
Der Bürgermeister



Geltungsbereich des B-Planes 46 Seelze

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 46 „Seelze-Süd, 3. Bauabschnitt“ für den Stadtteil Seelze mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 46 „Seelze-Süd“, 3. Bauabschnitt“ für den Stadtteil Seelze mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich dessen Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB können in der Abteilung für Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz der Stadt Seelze, Stadtteil Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 230 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gel-

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 16.04.2015

L1.4/L67007/03-08_02/2015-0005

Die Firma NOWEGA GmbH, Nevinghoff 20, 48147 Münster, plant das Projekt „Erweiterung der Erdgasstation Ahlten III und Neuverlegung der Anschlussleitung Nr. 302“. Die Erdgasstation befindet sich im Ortsteil Ahlten der Stadt Lehrte, Gemarkung Ahlten, Flur 5, Flurstücke 673/227, 674/277, 226/1, die Anschlussleitung soll errichtet werden in der Gemarkung Ahlten, Flur 5, Flurstücke 674/277, 304/1, 232/2, 235/3.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 16.04.2015

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag
(L. S.) Rehbein